

## **Prüfungsordnung**

### **für den weiterbildenden Masterstudiengang Unternehmensteuerrecht**

#### **der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 26.11.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 3 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 516), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### Inhalt

- § 1 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 6 Abschlussprüfungen
- § 7 Bewertung der Abschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Gesamtnote
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 17 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 18 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 19 Aberkennung des Hochschulgrades
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### Anhang:

Modulübersicht

### **§ 1 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung**

(1) Der Studiengang Unternehmensteuerrecht ist ein weiterbildender Masterstudiengang i.S.d. § 62 Abs. 2 Satz 2 HG an der Universität zu Köln. Er wird von den Instituten für Steuerrecht und Gesellschaftsrecht (Abt. 2) gemeinsam angeboten.

(2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Juristen/Juristinnen und Wirtschaftswissenschaftlern/Wirtschaftswissenschaftlerinnen berufsbegleitend vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Unternehmensteuerrechts zu vermitteln. Die Besonderheit des Studienganges liegt in der Verbindung von Steuer-, Gesellschafts- und Bilanzrecht sowie der Vermittlung betriebswirtschaftlicher Grundlagen. Die Lehrveranstaltungen sind wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet. Dieses fächerübergreifende Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/Absolventinnen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in steuer-, rechts- oder wirtschaftsberatenden Aufgabenfeldern befähigen.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Als Teilnehmer/in des weiterbildenden Masterstudiengangs Unternehmensteuerrecht kann zugelassen werden, wer durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachweist,

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung zu besitzen (Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 HG) und

2. einen rechts- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung, einer Masterprüfung oder einer Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen zu haben.

(2) Den Abschlüssen nach Absatz 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Der/Die Bewerber/in muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 49 HG).

(3) Bewerber/innen müssen über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der nach § 15 dieser Prüfungsordnung zu bildende Prüfungsausschuss. Zugelassen werden die nach ihren Examensergebnissen besten 25 Bewerber/innen unter Berücksichtigung ihrer Berufserfahrung. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die mehrere Abschlüsse vorweisen können, gilt der jeweils bessere Abschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber/innen abweichend von den Examensergebnissen auf Grund besonderer Kriterien (z.B. langjährige einschlägige Berufserfahrung) zulassen.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst drei Semester. Das Studium kann nur jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Das Studium wird in Form von 23 Blockveranstaltungen, die insgesamt 518 Unterrichtsstunden umfassen, und der Anfertigung einer Masterarbeit durchgeführt. Die Veranstaltungen sind nach Maßgabe der Modulübersicht (Anhang) zu vier Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit zwei Prüfungen gemäß § 6 entsprechend der Modulübersicht abgeschlossen.

(3) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus der Modulübersicht, die Gegenstand dieser Prüfungsordnung ist.

(4) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen durch das Selbststudium der Teilnehmer/innen anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur, gegebenenfalls auch auf der Grundlage von ausgegebenen Lehrmaterialien, erweitert und vertieft werden.

#### **§ 4 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG den Hochschulgrad eines „Master of Laws“ (LL.M.).

#### **§ 5 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden und damit 60 Credits erworben sein.

(2) Darüber hinaus muss der/die Teilnehmer/in regelmäßig an den Unterrichtsstunden teilgenommen haben. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 20 % der Unterrichtsstunden versäumt hat.

#### **§ 6 Abschlussprüfungen**

(1) In den Lehrveranstaltungen werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen jeweils zwei pro Modul und insgesamt acht in der Regel schriftliche Abschlussprüfungen in Form von Klausuren im Umfang von jeweils zwei bis drei Zeitstunden gestellt. Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten Studieninhalte. Die Prüfungstermine werden durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(2) In den schriftlichen Abschlussprüfungen sollen die Teilnehmer/innen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls beherrschen.

(3) Alternativ zu den schriftlichen Abschlussprüfungen nach Abs. 1 können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in Form eines Referats oder einer mündlichen Prüfung oder eines anderen mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweises erbracht werden. Eine Bekanntmachung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn. Bei mündlichen Prüfungsleistungen beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten pro Prüfling. Nehmen an einer mündlichen Prüfung mehr als drei Prüflinge teil, kann der/die Prüfer/in die Prüfungsdauer auf zwanzig Minuten pro Prüfling beschränken. An mündlichen Prüfungen nimmt neben dem/der Prüfer/in jeweils ein/e sachkundige/r Beisitzer/in teil, der/die das Protokoll führt. Teilnehmer/innen des gleichen Studienganges kann bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörer/innen ermöglicht werden, sofern nicht der Prüfling widerspricht.

(4) Eine Verknüpfung der Prüfungsformen für eine Modulprüfung ist zulässig. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss auch andere Prüfungsformen zulassen.

(5) Die zulässigen Hilfsmittel sind von den Prüfern/Prüferinnen vorab mitzuteilen.

(6) Die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Den Prüfungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können entsprechend der Modulbeschreibung auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Aufgabenstellungen der zugehörigen Prüfungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. Die Prüflinge können in diesem Fall die Prüfung wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ablegen. Masterarbeiten können in Absprache mit dem/der betreuenden Prüfer/in im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 7 Bewertung der Abschlussprüfungen**

(1) Die einzelnen schriftlichen Abschlussprüfungen werden jeweils von zwei nach § 16 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Ein zwingender Grund ist insbesondere anzuerkennen, wenn in einem Prüfungstermin andernfalls die Prüfer/innen unzumutbar belastet würden oder es zu einer für die Teilnehmer/innen unzumutbaren Verlängerung der für die Korrektur benötigten Zeit käme oder wenn ein/e zweite/r Prüfer/in nicht zur Verfügung steht.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in bewertet.

(3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude = eine hervorragende Leistung

2,0 = magna cum laude = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3,0 = cum laude = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4,0 = rite = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = non rite = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist. Bei einer Notendivergenz wird der Mittelwert gebildet und hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die erste gestrichen. In den Fällen des Abs. 2 müssen die Prü-

fungsleistungen von dem/der Prüfer/in mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden sein. Für die Benotung der Masterarbeit gilt abweichend § 8 Abs. 7. Es gelten folgende Noten:

bis 1,5 summa cum laude

1,6 – 2,5 magna cum laude

2,6 – 3,5 cum laude

3,6 – 4,0 rite.

(6) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

### **§ 8 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Teilnehmer/innen in der Lage sind, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich Unternehmensteuerrecht in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer/einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer/in betreut. Der/Die Teilnehmer/in kann für das Thema der Masterarbeit einen Vorschlag unterbreiten. Sie/Er soll eine Person zur Betreuung nach Satz 1 vorschlagen, die zur Betreuung der Arbeit bereit ist.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate und beginnt durch Mitteilung des Themas durch den Prüfungsausschuss. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des/der Kandidaten/in ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 50.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) betragen.

(5) Der Prüfling fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger einzureichen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „non rite“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter/innen für die Masterarbeit. Der/Die Erstgutachter/in soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat. Die Benotung der Masterarbeit ist entsprechend § 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die erste gestrichen, sofern die Differenz nicht mehr als zwei Noten beträgt. Beträgt die Differenz mehr als zwei Noten oder bewertet nur ein/eine Gutachter/in die Masterarbeit mit „non

rite“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person mit der Benotung der Masterarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „rite“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „rite“ (4,0) oder besser sind. Es gelten die Noten des § 7 Abs. 5 Satz 5. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Korrekturfrist um weitere acht Wochen.

## **§ 9 Gesamtnote**

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird aus den einzelnen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die acht Prüfungsleistungen nach § 6 mit 70 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Prüfungsleistungen nach § 6 wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die so multiplizierten Mittelwerte für die Prüfungsleistungen nach § 6 und für die Masterarbeit werden addiert und hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die erste gestrichen.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5 summa cum laude

1,6 – 2,5 magna cum laude

2,6 – 3,5 cum laude

3,6 – 4,0 rite.

## **§ 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attests eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und/oder Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Alle anderen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im Rahmen der zulässigen Wiederholungen endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die Mitteilung erfolgt durch Bescheid des Prüfungsausschusses. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

### **§ 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt gemäß § 63 Abs. 2 HG. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen insbesondere über die Gleichwertigkeit.

### **§ 14 Nachteilsausgleich**

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Teilnehmer/innen nach Anhörung des/der Prüfers/Prüferin. Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten soll die reguläre Dauer um nicht mehr als 50 vom Hundert überschritten werden. Der Prüfungsausschuss kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

### **§ 15 Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

a) die Direktoren/Direktorinnen der Institute für Steuerrecht und Gesellschaftsrecht (Abt. 2), welche den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in des Prüfungsausschusses bilden, und eine/n dritte/n Hochschullehrer/in; die Rechtswissenschaftliche Fakultät entscheidet, wer den Vorsitz, der jährlich wechselt, führt,

b) ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen,

c) ein/e Teilnehmer/in des Studiengangs.

Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter/innen von der Fakultät gewählt, wobei den Teilnehmern/Teilnehmerinnen ein Vorschlagsrecht für das studentische Mitglied zusteht. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser einen/eine Geschäftsführer/in bestellen, der/die diesem als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sei denn, er/sie ist gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied des Ausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/innen, nicht mit ab.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere bei Bestellung der Prüfer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Fakultät alle zwei Jahre über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

### **§ 16 Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die sachkundigen Beisitzer/innen.

(2) Prüfer/innen sind Professoren/Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte des Studiengangs, wenn sie ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Prüfung zum Master abgeschlossen haben.

### **§ 17 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis mit dem Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 4 der Prüfungsordnung verleiht. Die Urkunde wird gesiegelt und mit dem Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, sowohl von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als auch von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur Universität zu Köln sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen.

gen sowie zu den erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

### **§ 18 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

Nach Abschluss des Studiums (Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde oder des Bescheides über das Nichtbestehen) oder von Prüfungsleistungen kann der/die Absolvent/in oder der/die Teilnehmer/in auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

### **§ 19 Aberkennung des Hochschulgrades**

(1) Der Hochschulgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des Hochschulgrades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem/der Teilnehmer/in ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

### **§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.12.2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 28.05.2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 29.06.2009.

Köln, den 26.11.2009

Der Dekan

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Prof. Dr. Thomas Weigend

## Anhang: Modulübersicht

Der Weiterbildungsstudiengang Unternehmensteuerrecht hat einen Umfang von 518 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf 12 Monate. Es sind 4 Module mit insgesamt 23 Blockveranstaltungen (Termin) zu studieren.

Termin	Inhalt	US	ECTS	Prüfungen
<b>Modul I: Grundlagen</b>				
1	Einführungs- und Orientierungsveranstaltung plus Einführungsfall	2		2 Prüfungen i.S.v. § 6 an Termin 8  13 Credits
	Einführung in das Europäische Unternehmensteuerrecht Einführung in das Unternehmensteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher und rechtsmethodischer Grundlagen	16	1	
2	Einführung in das Europäische Unternehmensteuerrecht	22	2	
3	Gesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht	24	2	
4	Betriebswirtschaftliche Grundlagen I: Finanzierung / Unternehmensbewertung	12	1	
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen II: Steuerwirkungslehre	12	1	
5	Verfahrensrechtliche Grundlagen der Unternehmensbesteuerung (Zusage, Verständigung, Missbrauchsabwehr, Betriebsprüfung, Schlussbesprechung, Bescheid)	24	2	
6	Grundlagen Mergers & Acquisitions (Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Steuerrecht)	12	1	
	Nationales Handels- und Steuerbilanzrecht	12	2	
7	Nationales Handels- und Steuerbilanzrecht	12		
	Grundlagen der internationalen Rechnungslegung	12	1	
<b>Modul II: Nationales Unternehmensteuerrecht</b>				
8	Unternehmensteuerrecht I: Personenunternehmen	20	3	2 Prüfungen i.S.v. § 6 an Termin 15  12 Credits
9	Unternehmensteuerrecht I: Personenunternehmen	20		
	Unternehmensteuerrecht II: Kapitalgesellschaften	4	3	
10	Unternehmensteuerrecht II: Kapitalgesellschaften	22		
11	Unternehmensteuerrecht II: Kapitalgesellschaften	16		
	Unternehmensteuerrecht III: Konzern	8	2	
12	Unternehmensteuerrecht III: Konzern	16		
	Unternehmensteuerrecht IV: Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht – Besteuerung von Umstrukturierungen	8	2	
13	Unternehmensteuerrecht IV: Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht – Besteuerung von Umstrukturierungen	24		
14	Umsatzsteuerrecht	24	2	
<b>Modul III: Internationales, Europäisches und Ausländisches Unternehmensteuerrecht</b>				
15	Deutsches internationales Steuerrecht und Recht der	20	2	

	Doppelbesteuerungsabkommen (OECD)			2 Prüfungen i.S.v. § 6 an Termin 19 8 Credits	
16	Europäische Unternehmensteuersysteme im Strukturvergleich / Einzelne weitere ausländische Unternehmensteuersysteme: z.B. Investitionen in Mittel- und Osteuropa, Skandinavien, Asien etc.	24	2		
17	Verrechnungspreisgestaltung	12	1		
	Grundzüge US-amerikanisches Unternehmensteuerrecht, einschließlich DBA USA – Deutschland	12	1		
18	Steuerlich relevante Aspekte der internationalen Rechnungslegung	12	1		
	Grenzüberschreitende Umstrukturierungen	12	1		
<b>Modul IV: Unternehmensbesteuerung und Gestaltungsberatung</b>					
19	Mergers & Acquisitions: Bilanzierung und Besteuerung beim Unternehmenskauf	20	2	2 Prüfungen i.S.v. § 6 an Termin 23 7 Credits	
20	Mergers & Acquisitions: Bilanzierung und Besteuerung beim Unternehmenskauf	8			
	Non-profit organisations; Besteuerung öffentlicher Unternehmen	14	1		
21	Familienunternehmen; Unternehmensnachfolge	8	1		
	Familienunternehmen; Unternehmensnachfolge	6			
	Steuern und Kapitalanlagen (Investmentbesteuerung, Real Estate, REITs, Leasing, Private Equity, Banken und Versicherungen)	8	1		
22	Steuern und Kapitalanlagen (Investmentbesteuerung, Real Estate, REITs, Leasing, Private Equity, Banken und Versicherungen)	8			
	Unternehmensfinanzierung	16	1		
23	Steuern in der Insolvenz	8	1		
	E-Commerce  <b>Alternativ:</b> Energiewirtschaft <b>oder</b> Betriebliche Altersversorgung; Geschäftsführerverträge; Lohnsteuer	8			
<b>Masterarbeit</b>					
	Masterarbeit		20		Hausarbeit
	<b>Gesamt</b>		<b>60</b>		